

ITS on Supervisory Reporting/COREP: Ordnungsnormen NEU

Bernhard Hirsch

Seit 1. Jänner 2014 ist die Capital Requirements Regulation (CRR), d. i. die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Kraft. Die CRR regelt die Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Hinblick auf Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Liquidität, Verschuldung und Offenlegung innerhalb der gesamten Europäischen Union. Begleitend dazu werden sämtliche Meldebestimmungen, die diesen Ordnungsnormen entsprechen, im Bereich Common Solvency Reporting (COREP) des Implementing Technical Standard (ITS) on Supervisory Reporting, d. i. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der CRR, festgelegt. Sie lösen die nationalen Meldeverordnungen zu den Ordnungsnormen ab. COREP ist in Schaubilder (CA 1 bis CA 61) gegliedert, welche die Meldepositionen zu den jeweiligen Teilbereichen enthalten; diese Schaubilder wiederum werden zu nationalen Meldebelegen (mit unterschiedlicher Meldefrequenz) wie folgt zusammengefasst:

- Eigenmittelübersicht (CA 1 bis CA 6): Belege 80/81 (vierteljährlich)
- Eigenmittel – Details zu Kredit-, Markt- und operationellem Risiko (CA 7 bis CA 16 und CA 18 bis CA 25): Belege 82/83 (vierteljährlich)
- Großkredite (CA 26 bis CA 31): Belege VU/VK (vierteljährlich)
- Verlustdaten (CA 17): Belege UV/KV (halbjährlich)
- Liquidität gem. § 25 BWG: Belege PU/PK (monatlich bis 31.12.2014)
- Liquiditätsdeckung (CA 51 bis CA 54): Belege CU/CK (monatlich)
- Stabile Refinanzierung (CA 60, CA 61): Belege NU/NK (vierteljährlich)

- Verschuldung (CA 40 bis CA 46): Belege LU/LK (vierteljährlich)

Zum Meldestichtag 31. März 2014 erfolgten erstmals die COREP-Meldungen zu den Bereichen Eigenmittel, Großkredite, Liquidität und Verschuldung (vormals: Ordnungsnormenausweis) auf Basis des maximalharmonisierten ITS on Supervisory Reporting.

Wichtigste methodologische Neuerungen

Die *Eigenmittel* sind dreistufig gegliedert in das harte Kernkapital (gem. Art. 50 CRR), das zusätzliche Kernkapital (gem. Art. 61 CRR) und das Ergänzungskapital (gem. Art. 71 CRR). Das Tier 3-Kapital entfällt. Der Schwerpunkt wird auf das harte Kernkapital gelegt, das quantitativ durch fixe Kapitalquoten gem. Art. 92 Abs. 1 CRR und die schrittweise Einführung von Kapitalpuffern gem. §§ 23 bis 23d BWG erhöht und qualitativ durch Kriterienkataloge (gem. Art. 28, 52 und 63 CRR) für die Kapitalinstrumente erhärtet wird. Die Eigenmittelanforderungen werden nicht mehr als (absolutes) Eigenmittelerfordernis errechnet, sondern in Form von Kapitalquoten in Relation zum Gesamtrisikobetrag ausgedrückt. Die Detailtemplates zu den Eigenmitteln sind in weiten Teilen an die bisherigen angelehnt, allerdings sind die zu meldenden Daten umfassender und granularer. Die Daten enthalten zum Beispiel zusätzliche Risikopositionen gegenüber KMUs und einen Geographical Breakdown.

Im Bereich der *Großkredite* melden die Institute individuell die zulässige Obergrenze für Großkredite gegenüber Instituten und Nichtinstituten iSd Art. 395 Abs. 1 CRR (CA 26) sowie die detaillierte Kennung der Gegenpartei (CA 27). Die ursprünglichen Risi-

Tabelle 1

Zentrale Meldepositionen in COREP

Beleg	Bezeichnung	Rechtsgrundlage (CRR)	Template	Position
80/81	Hartes Kernkapital (CET-1)	Art. 50	CA 1	7810002
	Kernkapital (Tier 1)	Art. 25	CA 1	7810000
	Eigenmittel	Art. 72	CA 1	7800000
	Gesamtrisikobetrag	Art. 92 (3)	CA 2	7980000
	Harte Kernkapitalquote	Art. 92 (2) a.	CA 3	7910001
	Kernkapitalquote	Art. 92 (2) b.	CA 3	7910003
	Gesamtkapitalquote	Art. 92 (2) c.	CA 3	7620005
	Capital Add-on	§ 70 (4a) BWG	CA 4	8129000
	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	§§ 23-23d BWG	CA 4	8127000
	Für die Zwecke von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel	Art. 4 (1) Z 71 b.	CA 4	7850055
VU/VK	Obergrenzen für Großkredite gegenüber Nichtinstituten	Art. 395 (1)	CA 26	9100100
	Obergrenzen für Großkredite gegenüber Instituten	Art. 395 (1)	CA 26	9100200
	Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM	Art. 390 iVm Art. 394 (1) b.	CA 28 / CA 29	7410004/ 7410003
	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM	Art. 395 (1)	CA 28/ CA 29	7410028/ 7410043
LU/LK	Durchschnittliche Verschuldungsquote (gem. endgültiger Bestimmungen)	Art. 429 (2) iVm Art. 499 (1)	CA 45	5983034
	Durchschnittliche Verschuldungsquote (gem. Übergangsbestimmungen)	Art. 429 (2) iVm Art. 499 (1)	CA 45	5983036

kpositionen eines Großkredits werden nun wesentlich detaillierter dargestellt. Die Detaildarstellung der Risikopositionen gegenüber Einzelkun-

den innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (CA 29) bildet sämtliche Risikopositionen und anrechenbaren kreditrisikomindernden Techniken ab.

Tabelle 2

Meldung der Ordnungsnormen**Ordnungsnormen ALT (bis 31.12.2013)**

Bereich	Liquidität gem. § 25 BWG	Großveranlagungen	Eigenmittel Übersicht	Eigenmittel Detail
Rechtsgrundlage	§ 25 BWG	§ 27 BWG	§§ 22-23 BWG	SolvaV
Beleg	Beleg 80/81			82 83
Frequenz	M			Q Q

Ordnungsnormen NEU (ab 31.03.2014)

Bereich	Liquidität gem. § 25 BWG (bis 31.12.2014)		Großkredite		Eigenmittel Übersicht		Eigenmittel Detail		Verlustdaten		LCR (Monitoring-phase)		NSFR (Monitoring-phase)		Leverage Ratio	
Rechtsgrundlage	§ 25 BWG		Art. 394 CRR iVm ITS		Art. 99 CRR iVm ITS		Art. 99 und 101 CRR iVm ITS		Art. 99 CRR iVm ITS		Art. 415 CRR iVm ITS		Art. 415 CRR iVm ITS		Art. 430 CRR iVm ITS	
Beleg	PU	PK	VU	VK	80	81	82	83	UV	KV	CU	CK	NU	NK	LU	LK
Frequenz	M		Q		Q		Q		H		M		Q		Q	
CA Templates			CA 26–31		CA 1–6		CA 7–16, CA 18–25		CA 17		CA 51–54		CA 60–61		CA 40–46	

Die Darstellung der *Liquiditätsausstattung* von Instituten gem. § 25 BWG läuft voraussichtlich mit Ende 2014 aus und wird durch die Meldung der *Liquiditätsdeckung* und der *stabilen Refinanzierung* abgelöst. Weder die Deckungsquoten der Liquidität (LCR, NSFR) noch die aggregierten Positionen (Summe liquider Aktiva, Liquiditätszu- und -abflüsse; Summe der Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten bzw. erfordern) werden jedoch gemeldet; im Gegensatz zur Meldung der Eigenmittel werden nur die einzelnen Bestandteile der Liquiditätsdeckung und der stabilen Refinanzierung in den Schaubildern erfasst.

Die *Verschuldungsquote* (Leverage Ratio) wurde in Art. 429 und 430 CRR neu eingeführt. In den Belegen LU/LK sind die einzelnen Risikopositionen, z. B. nicht risikogewichtete Staatsanleihen oder Derivate, unter verschiedenen Aspekten (z. B. Bilanzwert oder Nominalwert) aufgeschlüsselt enthalten.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die zentralen COREP-Meldepositionen. Tabelle 2 stellt die wichtigsten Veränderungen in der Meldelandschaft bei den Ordnungsnormen grafisch dar.

Meldung der Ordnungsnormen gem. ITS on Supervisory Reporting

Eigenmittel

Die Meldung zu den Eigenmitteln wird in den CA-Templates 1 bis 25 erfasst. Wie bisher gibt es eine Unterteilung in die Übersichtstemplates (CA 1 bis 6, Beleg 80/81) und die Detailtemplates zum Kredit-, Markt- und operationellen Risiko (CA 7 bis 25, Beleg 82/83). Während die Bestandteile der Eigenmittel und des Eigenmittelerfordernisses (nunmehr: des Gesamtrisikobetrags) weiterhin im Beleg 80/81 gemeldet werden, wurden diese Belege um zusätzliche Templates erweitert, wel-

che die Eigenmittelquoten, die Memorandum Items und Übergangsbestimmungen abbilden.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass sich im Zuge der Kommissionsübersetzung der CRR viele Bezeichnungen von bereits nach alter Rechtslage existenten Positionen geändert haben. Zum Beispiel heißen Retailpositionen jetzt Positionen aus dem Mengengeschäft, während die risikogewichteten Aktiva (RWA) jetzt als Gesamtrisikopositionen bezeichnet werden.

Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen: CA 1, CA 2

Die Meldung der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellt einen zentralen Bestandteil der Ordnungsnormenmeldung dar. Bis 31. Dezember 2013 wurden im Beleg 80/81 die Eigenmittel gem. § 23 BWG und das Eigenmittelerfordernis gem. § 22 BWG gemeldet. Die neuen Templates CA 1 und CA 2 bilden somit nicht gänzlich neue Meldepositionen, sondern vielmehr die geänderte Rechtslage ab.

Die Eigenmittel werden nun im Teil 2, Titel I der CRR (Art. 25 bis 80) geregelt. Die wichtigsten Neuerungen sind die Aufteilung des Kernkapitals (Tier 1) in ein hartes Kernkapital und ein zusätzliches Kernkapital sowie der Wegfall des nachrangigen Kapitals (Tier 3). Die Gliederung ist daher dreistufig: Die Eigenmittel bestehen aus dem

- harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET-1),
- zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) und
- Ergänzungskapital (Tier 2).

Für das Kern- und Ergänzungskapital gibt es nun eine explizite Zweckwidmung: Das Kernkapital dient zur Verlustabsorption im Going Concern, während das Ergänzungskapital die Ansprüche der Gläubiger im Falle der

Liquidation befriedigen soll. Das harte Kernkapital (das im Wesentlichen aus dem Kernkapital abzüglich des Hybridkapitals besteht) wird quantitativ durch die Einführung von höheren Kapitalquoten gestärkt und qualitativ durch den Prinzipienkatalog für die anrechenbaren Kapitalinstrumente erhärtet. Dieser Prinzipienkatalog für die Kapitalinstrumente des harten und zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals (Art. 28, 52 und 63 CRR) sieht im Sinne eines „Function over form“-Zugangs bestimmte Kriterien (wie z. B. effektive Kapitaleinzahlung, Bilanzierungseinstufung als „equity“, Verlusttragungsfähigkeit, Flexibilität etc.) vor, welche ein Kapitalinstrument für den jeweiligen Eigenmittelbestandteil qualifizieren. Sofern diese Kriterien erfüllt sind, können Kapitalinstrumente unbeschränkt den Eigenmitteln zugerechnet werden. Es gibt daher keine relativen Grenzen mehr, welche die Anrechenbarkeit des Ergänzungskapitals auf 100 % des Kernkapitals oder das hybride Kapital und das Lower Tier 2 auf 50 % des Kernkapitals beschränken. Demzufolge fällt überhaupt die Unterscheidung zwischen Upper und Lower Tier 1 weg.

Von den Kapitalinstrumenten werden die in Art. 36, 56 und 66 CRR genannten Posten in Abzug gebracht. Somit ergeben sich die drei Eigenmittelbestandteile jeweils als Residualgrößen, die aus der Differenz der Kapitalinstrumente und der Abzugsposten resultieren.

Das Template CA 2 erfasst die Eigenmittelanforderungen. Der große Unterschied zur bisherigen Meldepraxis besteht darin, dass nunmehr risikogewichtete Beträge und nicht das aus diesen resultierende Eigenmittelerfordernis zu melden ist. Nach der alten Rechtslage wurde aus den risikogewichteten Aktiva ein Eigenmittelerfordernis ausgerechnet, das (als absoluter Betrag) die Untergrenze der vorgeschriebenen Eigenmittel darstellt. Für das Kreditrisiko wurde beispielsweise der risikogewichtete Betrag mit 8 % multipliziert, um das Eigenmittelerfordernis aus dem Kreditrisiko zu errechnen (vgl. Art. 47 CRD I bzw. § 22 Abs. 1 Z 1 BWG bis 31. Dezember 2013). Diese Berechnung des absoluten Eigenmittelerfordernisses, die je nach Risikoklasse (Kredit- und operationelles Risiko, Risiken des Handelsbuchs etc.) differierte, ist nun nicht mehr erforder-

Tabelle 3

Eigenmittelanforderungen gem. Teil 3, Titel I CRR (CA 2 Template)

COREP	Rechtsgrundlage (CRR)	Bezeichnung	Position
10	Art. 92 (3)	1. Gesamtrisikobetrag	7980000
40	Art. 92 (3) a., f. iVm Teil 3, Titel II	1.1. Kredit-, Gegenparteausfall- und Verwässerungsrisiko	7511000
50	Teil 3, Titel II, Kap. 2	1.1.1. Standardansatz	7511100
240	Teil 3, Titel II, Kap. 3	1.1.2. IRB-Ansatz	7511200
460	Art. 307 bis 309	1.1.3. Ausfallfonds einer ZGP	7511300
490	Art. 92 (3) c.ii., Art. 92 (4) b. iVm Teil 3, Titel V	1.2. Abwicklungs- und Lieferrisiko	7512000
520	Art. 92 (3) b.i., c.i., c.iii., Art. 92 (4) b. iVm Teil 3, Titel IV	1.3. Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko	7513000
590	Art. 92 (3) e., Art. 92 (4) b. iVm Teil 3, Titel III	1.4. Operationelles Risiko	7514000
600	Teil 3, Titel III, Kap. 2	1.4.1. Basisindikatoransatz für OpR	7514100
610	Teil 3, Titel III, Kap. 3	1.4.2. Standardansatz (STA) / alternativer Standardansatz (ASA)	7514200
620	Teil 3, Titel III, Kap. 4	1.4.3. Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	7514300
630	Art. 95 (2), Art. 96 (2), Art. 97 (2), Art. 98 (1) a.	1.5. Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	7515000
640	Art. 92 (3) d. iVm Teil 3, Titel VI	1.6. Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	7516000
680	Art. 92 (3) b.ii, Art. 395 bis 401	1.7. Großkredite im Handelsbuch	7517000
690	Art. 3, Art. 458, Art. 459	1.8. Sonstige Risikopositionsbeträge	7518000

lich, da die Eigenmittelanforderung gem. Art. 92 CRR nur mehr als Quote vom Gesamtrisikobetrag über alle Risikoklassen ausgedrückt wird. Tabelle 3 gibt das auf die übergeordneten Positionen reduzierte Template CA 2 wieder, anhand dessen die Zusammensetzung des Gesamtrisikobetrags ersichtlich wird.

Kapitalquoten, Memorandum Items und Übergangsbestimmungen: CA 3 bis CA 5

Die Templates CA 3 bis CA 5 bilden gänzlich neue Meldeinhalte ab. Die Meldung der Kapitalquoten (in Prozent des Gesamtrisikobetrags) und der Überschuss- bzw. Defizitbeträge im Hinblick auf das harte Kernkapital, das Kernkapital und die gesamten Eigenmittel im Schaubild CA 3 dient dazu, die Einhaltung der Mindestkapitalquoten gem. Art. 92 CRR nachzuvollziehen (siehe Tabelle 4). Dieser Kernbestandteil der Säule I-Anforderungen wird als Zusatzinformation auch auf der Ebene der Säule II abgebildet. So müssen jene Institute, denen ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis (Capital Add-on) gem. § 70 Abs. 4a BWG auferlegt wurde oder bei denen Säule II-Anpassungen der Kapitalquoten vorgenommen wurden, sowohl die angepassten Kapitalquoten als auch die neuen Zielquoten melden. Das CA 3-Template wird daher für die Überprüfung der Ordnungsnormen im Bereich der Eigenmittel (BWG-/CRR-Nichteinhal-

tungsüberprüfung iSd § 74 Abs. 4 BWG) herangezogen.

Das Template CA 4 enthält die Memorandum Items. Darunter sind folgende Meldeinhalte erfasst:

- Latente Steueransprüche und Steuerschulden gem. Art. 38 und Art. 39 CRR
- Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste gem. Art. 158 und Art. 159 CRR
- Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals gem. Art. 46 und Art. 48 CRR
- Wesentliche und unwesentliche Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche gem. Art. 4 Abs. 1 Z 27 iVm Art. 44 bis 47, 58 bis 60 und 68 bis 70 CRR
- Befristete Ausnahmen vom Abzug von Eigenmitteln für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche gem. Art. 79 CRR
- Kapitalpuffer gem. §§ 23 bis 23d BWG
- Eigenmittelanforderungen nach Säule II (Capital Add-on) gem. § 70 Abs. 4a BWG
- Zusatzangaben
- Basel-I-Untergrenze gem. Art. 500 CRR

Den größten Teil des Schaubilds nehmen dabei die Detailinformationen zu den Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche ein. Für die Überprüfung der (erweiterten) Eigenmittelanforderungen sind jedoch insbesondere

Tabelle 4

Säule I-Kapitalquoten gem. Teil 3, Titel I CRR (CA 3 Template)

COREP	Rechtsgrundlage (CRR)	Bezeichnung	Position
10	Art. 92 (2) a.	1. Harte Kernkapitalquote (CET-1)	7910001
20	Art. 92 (1) a.	2. Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	7910002
30	Art. 92 (2) b.	3. Kernkapitalquote (Tier 1)	7910003
40	Art. 92 (1) b.	4. Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals	7910004
50	Art. 92 (2) c.	5. Gesamtkapitalquote	7620005
60	Art. 92 (1) c.	6. Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	7620000

Tabelle 5

Memorandum Items (CA 4 Template)

Bereich	COREP	Rechtsgrundlage (BWG/CRR)	Bezeichnung	Position
Anrechenbare Eigenmittel	220	Art. 4 (1) Z 71	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel	7850055
Kapitalpuffer	740	§§23-23d BWG	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	8127000
	750	§ 23 BWG	Kapitalerhaltungspuffer (KEP)	8127010
	760	Art. 458 (2) d.iv	KEP aufgrund von Makroaufsichten oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden	8127020
	770	§ 23a BWG	Institutsspezifischer antizyklischer Kapital-puffer	8127030
	780	§ 23d BWG	Systemrisikopuffer	8128000
	790	§§ 23b und 23c BWG	Puffer für systemrelevante Institute	8128010
	800	§ 23b BWG	Puffer für global systemrelevante Institute	8128020
	810	§ 23c BWG	Puffer für sonstige systemrelevante Institute	8128030
Capital Add-on	820	§ 70 (4a) BWG	Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II	8129000
Basel-I-Untergrenze	870	Art. 500 (4)	Anpassungen der Gesamteigenmittel	8134000
	880	Art. 500 (4)	Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze	8135000
	890	Art. 500 (1) b.	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze	8136000
	900	Art. 500 (2) und (3)	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze – Standardansatz	8137000

die in Tabelle 5 genannten Positionen von zentralem Interesse.

Das Template CA 5.1 enthält jene Differenzbeträge, die sich aufgrund von Übergangsbestimmungen gem. Teil 10, Titel I, Kapitel 1 und 2 CRR zwischen den Eigenmittelbeträgen nach den derzeit geltenden und jenen nach den endgültigen Bestimmungen gem. Teil 2, Titel II der CRR ergeben und zu Anpassungen beim harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital, Ergänzungskapital und bei den risikogewichteten Aktiva führen. Innerhalb der Übergangsbestimmungen werden jene Anpassungen, die aus bestandsgeschützten Instrumenten (Grandfathering) gem. Art. 483 bis 491 CRR resultieren, zusätzlich noch detailliert im Schaubild CA 5.2 ausgewiesen. Die anderen wesentlichen Anpassungsbereiche, die von den Übergangsbestimmungen betroffen sind, betreffen Minderheitsbeteiligungen (gem. Art. 479 und 480 CRR), nicht realisierte Gewinne und Verluste (gem. Art. 467 und 468 CRR), eigene Instrumente (gem. Art.

469 Abs. 1, 472 Abs. 8 und 478 CRR) sowie Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche (gem. Art. 469 bis 478 CRR).

Eigenmittel für Kredit-, Markt- und operationelles Risiko: CA 7 bis CA 25

Im Beleg 83 werden konsolidiert (82 unkonsolidiert) vierteljährlich Details zu Beleg 81 (80 unkonsolidiert) gemeldet. Dies stellt insofern eine Neuerung dar, als bisher die Belege 80/81 und 82/83 teilweise gleiche Meldeinhalte, aber eine andere Periodizität hatten. Die neuen Detailtemplates sind in weiten Teilen an die bisherigen angelehnt, allerdings sind die zu meldenden Daten umfassender und granularer. So wurde das Kreditrisiko in den Standardansatz-Templates CA 7, CA 9.1 und CA 12 im Vergleich zum alten Beleg 82/83 um wesentliche Teile erweitert. Sie beinhalten nunmehr zusätzliche Informationen über Forderungen gegenüber KMUs, durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen, neue Risikogewichte und Details zu Bonitätsbeurteilungen. Völlig

neu ist die Erweiterung um Geographical Breakdowns (CA 9.1), welche die Risikopositionen nach dem Sitzland des Schuldners aufschlüsseln. Analog findet man diese Erweiterung auch in den Templates zum Kreditrisiko im IRB-Ansatz (CA 8.1, CA 8.2, CA 9.2, CA 9.3, CA 10.1, CA 10.2, CA 13). Zusätzlich ist dort auch ein gesonderter Ausweis der LGD-Schätzungen für große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen zu finden. Betreffend das Kreditrisiko aus Verbriefungen (CA 12, CA 13) wurden die Aufschlüsselungen der Risikopositionswerte nach Risikogewichten angepasst sowie risikogewichtete Positionsbeträge aus synthetischen Verbriefungen extra ausgewiesen. Neu in diesem Beleg ist zudem die Meldung über Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften (CA 15, d.i. CR IP-Verluste), die allerdings nur halbjährlich zu melden sind.

Betreffend das Marktrisiko (CA 18 – CA 24) wurde ebenfalls insgesamt die Granularität erhöht; so gibt es beispielsweise mehr Informationen zu Positionsrisiken bei Aktieninstrumenten. Mittels des Belegs UV/KV (bisher Beleg 13) sind halbjährlich die Bruttoverlustdaten für das operationelle Risiko zu melden. Diese liefern die Datenbasis für die Zuordnung von Verlusten zu Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien.

Großkredite

Die Meldungen zu den Großkrediten erfolgen in den Belegen VU/VK, wel-

che die Templates CA 26 bis CA 31 enthalten. Die neuen Schaubilder umfassen die Informationen zu den von den Instituten selbst iSd Art. 395 Abs. 1 CRR zu meldenden Obergrenzen für Großkredite gegenüber Nichtinstituten und Instituten (CA 26),¹ zur Kennung der Gegenpartei (CA 27) und zu den Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen (CA 30 und CA 31).

Die zentralen Schaubilder sind jedoch CA 28 und CA 29, welche Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei (CA 28) bzw. die Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (CA 29) darstellen. Diese Schaubilder sind in sechs Informationsblöcke gegliedert:

- Gegenpartei
- Ursprüngliche Risikopositionen
- Wertanpassungen, Rückstellungen und abgezogene Risikopositionen
- Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und kreditrisikomindernden Techniken (CRM)²
- Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung
- Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM³.

Der Zusammenhang zwischen den Positionen, anhand derer der zu überprüfende Wert eines Großkredits nach Anwendung von kreditrisikomindernden Techniken hergeleitet werden kann, wird schematisch in Tabelle 6 dargestellt.

¹ Diese Positionen werden auch zur Ermittlung von BWG-/CRR-Nichteinhaltungen iSd § 74 Abs. 4 BWG im Bereich der Großkredite herangezogen.

² Dieser Wert entspricht jenem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition um einen Großkredit iSd Art. 392 CRR handelt.

³ Dieser Wert entspricht jenem Betrag, welcher im Zuge der Überprüfung der Ordnungsnormen gem. § 74 Abs. 4 BWG der Obergrenze für Großkredite gegenübergestellt wird, um die Einhaltung des Art. 395 Abs. 1 CRR feststellen zu können.

Ermittlung des Risikopositionswerts bei Großkrediten (CA 28/CA 29)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (CRR)	Position CA 28	Position CA 29
Direkte Risikopositionen		9212000 bis 9217000	9312000 bis 9317000
+ Indirekte Risikopositionen	Art. 403	9218000 bis 9223000	9318000 bis 9323000
+ Zusätzliche Risikopositionen	Art. 390 (7)	9224000	9324000
= Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	Art. 389	7410002	9310000
- Wertanpassungen und Rückstellungen	Art. 24, Art. 110	9225000	9325000
- Von den Eigenmitteln abgezogene Positionen	Art. 390 (6) e.	9226000	9326000
= Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM	Art. 390 iVm Art. 394 (1) b.	7410004	7410003
- Substitutionseffekt von anrechenbaren CRM	Art. 403	9230000 bis 9235000	9330000 bis 9335000
- Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt	Art. 401	9236000	9336000
- Immobilien	Art. 402	9237000	9337000
- Befreite Beträge	Art. 400	9238000	9338000
= Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM	Art. 395 (1)	7410028	7410043

Liquidität

Die mit der CRR in Teil 6 eingeführten und durch den ITS on Supervisory Reporting implementierten Liquiditätsbestimmungen führen zu Meldungen betreffend die kurzfristige Liquiditätsdeckung (Liquidity Coverage) gem. Teil 6, Titel II CRR bzw. betreffend die langfristige stabile Refinanzierung (Net Stable Funding) gem. Teil 6, Titel III CRR.⁴ Diese Daten bilden die Grundlage für die Berechnung der LCR bzw. NSFR. Weder diese Quoten noch die aggregierten Positionen (Summe liquider Aktiva, Liquiditätszu- und -abflüsse, Summe der Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten bzw. erfordern) werden jedoch gemeldet; im Gegensatz zur Meldung der Eigenmittel werden nur die einzelnen Bestandteile der Liquiditätsdeckung und der stabilen Refinanzierung in den Schaubildern erfasst. Für die Liquiditätsdeckung erfolgt die Meldung monatlich und für die stabile Refinanzierung vierteljährlich, beginnend mit dem Stichtag 31. März 2014. Die Meldung der Belege CK und NK erfolgt derzeit für 53 konsolidierte Institute (UniCre-

dit BA ist konsolidiert nicht meldepflichtig).

Liquiditätsdeckung

Die in den ITS Templates CA 51 bis CA 54⁵ abgebildete Liquiditätsdeckung wird im Beleg CK konsolidiert (CU unkonsolidiert) gemeldet. In diesem Beleg sind alle Meldepositionen, die zur Berechnung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) benötigt werden, enthalten. Die Aufteilung der ITS-Schaubilder erfolgt in liquide Aktiva (gem. Art. 416 bis 419 CRR, CA 51), Abflüsse (gem. Art. 420 bis 424 CRR, CA 52), Zuflüsse (gem. Art. 425 CRR, CA 53) und Sicherheitentauschgeschäfte (gem. Art. 415 Abs. 1 CRR, CA 54). Die Komponenten der Liquiditätsdeckungsanforderung eines Instituts werden verschiedenen Kategorien (z. B. Barmittel bei den liquiden Aktiva) zugeordnet, die sich hinsichtlich des Produkts und der Liquidität unterscheiden. Die Meldung der Liquiditätsdeckung erfolgt in EUR und in signifikanten Währungen, wobei unterschiedliche Währungen in Dimensionen abgebildet und nicht in zusätzlichen Positionsnummern erfasst werden.

⁴ Die CRR-Liquiditätsbestimmungen befinden sich derzeit in einer Monitoringphase.

⁵ ITS-Annex XII; in Annex XIII finden sich ergänzende Informationen über die einzelnen Positionen.

Stabile Refinanzierung

Die in den ITS-Templates CA 60 und CA 61 abgebildete stabile Refinanzierung wird vierteljährlich im Beleg NK konsolidiert (NU unkonsolidiert) gemeldet. Sie ist grundsätzlich ähnlich wie die Meldung der Liquiditätsdeckung aufgebaut (so greifen beide Meldungen teilweise auf dieselben CRR-Definitionen zurück). Sie unterteilt sich in Positionen, die eine stabile Refinanzierung gem. Art. 428 CRR erfordern (CA 60), und solche, die eine stabile Refinanzierung gem. Art. 427 CRR bieten (CA 61). Da die NSFR allerdings die Liquiditätsanforderungen eines ganzen Jahres abbilden soll, werden die Positionen zusätzlich in dreimonatige Zeiteinheiten unterteilt. Dadurch ist es theoretisch möglich, nicht nur die Refinanzierung für ein Jahr zu messen, sondern z. B. auch für sechs Monate. Analog zur Liquiditätsdeckungsanforderung erfolgt die Meldung der stabilen Refinanzierung für verschiedene Währungen in verschiedenen Dimensionen.

Verschuldung

Die Daten zur neu eingeführten Verschuldungsquote (Leverage Ratio gem. Art 429 und Art. 430 CRR) aus den ITS-Templates CA 40 bis CA 46 werden vierteljährlich im Beleg LK konsolidiert gemeldet (LU unkonsolidiert). In diesem Beleg sind die einzelnen Risikopositionen, z. B. nicht risikogewichtete Staatsanleihen oder Derivate, unter verschiedenen Aspekten (z. B. Bilanzwert oder Nominalwert) aufgeschlüsselt enthalten.

Fazit

Der ITS on Supervisory Reporting stellt eine substanzielle Erweiterung der Meldebestimmungen in den Bereichen Eigenmittel, Großkredite, Liquidität und Verschuldung dar. Damit wird einerseits den neuen europarechtlichen Bestimmungen entsprochen und andererseits den wesentlich umfangreicheren aufsichtlichen Datenanforderungen zu den Ordnungsnormen, die ein hohes Maß an Granularität erfordern, Rechnung getragen.